

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2590 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2643 -**

Dritter Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023

A Problem

Das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) ist erstmals im Jahre 2010 befristet verabschiedet worden. Mit dem Gesetz wurde und wird ein rechtlicher Rahmen für die kommunalen Körperschaften geschaffen, der es ermöglicht, auf Antrag von Vorgaben in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für eine begrenzte Zeit abzuweichen, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung auszuprobieren. Zweck des Gesetzes war und ist es, eine Beschleunigung, Vereinfachung und Kostensenkung bei Verwaltungsverfahren zu erreichen und einen Gesetzesrahmen zu etablieren, der die Erprobung von Modellen ermöglicht, die sich zu einer landesweiten Umsetzung empfehlen.

Das Gesetz wurde mehrfach verlängert. Zuletzt wurde das Gesetz vor Ablauf des vorherigen Geltungszeitraumes im Jahr 2018 durch den Landtag auf der Grundlage einer Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2551 mit der Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/2552 gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) auf Drucksache 7/2929 um fünf Jahre verlängert.

Nach derzeitiger Gesetzeslage tritt das Gesetz zum 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Landesregierung hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Dritten Abschlussbericht auf Drucksache 8/2643 vorgelegt, mit dem im Ergebnis empfohlen wird, die Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes noch einmal zu verlängern.

B Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Nummer 1 der Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2590 unverändert anzunehmen. In Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird eine Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um weitere fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 2028, vorgesehen. Im Weiteren sieht der Gesetzentwurf rein redaktionelle Änderungen vor, die der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Aktualisierung einer Ministeriumsbezeichnung dienen.

Einer Verlängerung der befristeten Geltungsdauer stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Die Konstruktion des Gesetzes wird nicht verändert.

Mit einer Verlängerung des Geltungszeitraumes bleibt den kommunalen Körperschaften die Möglichkeit der Erprobung von Standardabweichungen erhalten.

Außerdem empfiehlt der Rechtsausschuss in Nummer 2 der Beschlussempfehlung, den dritten Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023 auf Drucksache 8/2643 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss (zu Nummer 1 der Beschlussempfehlung)

Einstimmigkeit im Ausschuss (zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung)

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind keine unmittelbar zusätzlichen Kosten verbunden.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2590 unverändert anzunehmen.
2. die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/2643 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 29. November 2023

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes“ auf Drucksache 8/2590 während seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 beraten und an den Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) federführend, sowie an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Landesregierung „Dritter Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023“ auf Drucksache 8/2643 ist durch die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages mit Amtlicher Mitteilung 8/81 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss) überwiesen worden.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Unterrichtung – in gemeinsamer Beratung beider Vorlagen – in mehreren Sitzungen, abschließend am 29. November 2023 beraten.

In der 47. Sitzung am 18. Oktober 2023 fand im Rechtsausschuss eine Unterrichtung durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz über den Gesetzentwurf und die Unterrichtung statt. Gegenstand des Gesetzentwurfes und der Unterrichtung war unter anderem auch die Konsultation der kommunalen Spitzenverbände des Landes. Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuss in dieser Sitzung beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf nicht eigens anzuberaumen. Der Gesetzentwurf berührt allerdings unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise (§ 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages). Aus diesem Grunde ist sowohl dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. als auch dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Von dieser Möglichkeit hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Form einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht. Inhaltlich spricht sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Annahme des Gesetzentwurfes aus. Die benannte Stellungnahme war in der 49. Sitzung des Rechtsausschusses am 22. November 2023 ebenso Gegenstand der Beratungen, wie die – ebenfalls schriftliche – Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. Auch der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat sich für eine Beibehaltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes ausgesprochen. Beide kommunalen Landesverbände haben ausdrücklich auch auf ihre Äußerungen im Zuge der Konsultation zur Erstellung des „Dritten Abschlussberichtes der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023“ (Drucksache 8/2643, S. 16 und 17) verwiesen.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss im Hinblick auf Ziffer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Gegenstimme vonseiten der Fraktion der AfD angenommen. Die Annahme der Ziffer 2 ist einstimmig erfolgt.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung in Bezug auf den Gesetzentwurf und die Unterrichtung

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Einstimmig hat der Ausschuss empfohlen, die Unterrichtung der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Wissenschafts- und Europaausschusses in Bezug auf die Unterrichtung

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat sich aus fachlichen Gründen für nicht zuständig gesehen, weil keine Angelegenheiten des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur und Bundesangelegenheiten berührt seien.

IV. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat mitgeteilt, dass er an seiner Position, die er im Zuge der Konsultation zur Erstellung des Zweiten Abschlussberichtes zum Standarderprobungsgesetz abgegeben habe, festhalte. Er empfehle weiterhin die Verlängerung der Geltungsdauer des Standarderprobungsgesetzes.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine vorherige Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Zuge der Konsultation zum „Dritten Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023“ Bezug nehme, und hat sich im Übrigen für eine Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes ausgesprochen. Er hat dabei auch ausdrücklich auf Standarderprobungsanträge im Zuge der Durchführung von Bürgermeisterwahlen hingewiesen, die zwar viele Nachahmer gefunden, indes jedoch keinen Niederschlag im Landes- und Kommunalwahlgesetz gefunden hätten.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Vonseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wurde festgestellt, dass der Bericht die Schlussfolgerungen zulasse, dass sich der weite Anwendungsbereich des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes bewährt habe. Dem Bericht könne man entnehmen, dass bereits verschiedene Erprobungen in Landesgesetze aufgenommen worden seien.

Die Nutzung der mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten blieben zwar hinter den mit dem Gesetz ursprünglich verbundenen Erwartungen zurück, was jedoch zum einen am Verfahren im präventiven Bereich liege, in welchem man die kommunalen Landesverbände bereits sehr früh beteilige und deren Bedenken aufnehme. Zum anderen lasse sich aus dem Bericht schlussfolgern, dass die Rahmensetzung durch die landesrechtlichen Standards die kommunalen Körperschaften im Ausmaß nicht unnötig bürokratisch hemmen, was auch früheren Evaluationsberichten zu entnehmen sei.

Die Möglichkeit, die das Kommunale Standarderprobungsgesetz biete, nämlich vonseiten der Kommunen auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe flexibel reagieren zu können, sei – insbesondere auch mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels – zu begrüßen.

Im Ergebnis führe der Dritte Abschlussbericht zu der Empfehlung, dass das Kommunale Standarderprobungsgesetz als Erprobungsgesetz befristet beibehalten werden solle. Einer erneuten Verlängerung einer befristeten Geltungsdauer des Gesetzes stünden aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Diese Auffassung wurde von den Fraktionen weitestgehend geteilt. Vonseiten der Fraktion der AfD ist im Rahmen der Beratungen die Entscheidung, trotz der geringen Nutzung der Möglichkeiten das Kommunale Standarderprobungsgesetz erneut um fünf Jahre zu verlängern, angezweifelt worden. Denn es sei nicht Sinn der Sache, durch ein Erprobungsgesetz ständig Sachen zu erproben und dafür das Erprobungsgesetz zu verlängern. Sinn müsse sein, die erprobten Dinge umzusetzen.

Vonseiten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz ist ausgeführt worden, dass erprobte Dinge tatsächlich umgesetzt worden seien. Bei der nächsten Novelle des Landes- und Kommunalwahlgesetzes werde im Übrigen ausweislich der Unterrichtung überprüft, ob eine Verkürzung von Wahlzeiten vorsorglich bereitgestellt werden solle. Jedes Ministerium sehe so etwas vor. Es werde nicht jahrelang erprobt, irgendwann werde tatsächlich – und das mache jedes Ministerium für sich selbst – überprüft, ob das Erprobte in das Fachgesetz mit aufgenommen werde oder eben nicht.

2. Zur Überschrift und zu den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimme vonseiten der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Überschrift sowie des Artikels 1 und 2 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/2590 empfohlen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimme vonseiten der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2590 zu empfehlen.

4. Zu der Unterrichtung durch die Landesregierung

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/2643 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 29. November 2023

Michael Noetzel
Berichterstatter